

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1849.

#### N<sup>o</sup>. 39) Verordnung,

das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, betreffend;  
vom 7ten Mai 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

#### § 1.

Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Widersehung wider die öffentliche Autorität (Art. 105 ff. des Grim.-Gef.-Buchs) oder Volksauflauf (das. Art. 112), oder Aufruhr (ebendas. Art. 113 ff.) gestört oder bedroht erscheint, hat bis auf Anordnung der Oberbehörde die Sicherheitsbehörde jedes Ortes von Amtswegen einzuschreiten, nach Befinden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel in Gemäßheit der deutschen Grundrechte Art. VII § 29 zu verbieten, und die sonst noch erforderlichen Maßregeln zu leiten.

#### § 2.

Bedarf sie hierbei zu Ihrer Unterstützung bewaffneter Macht, so hat sie, insoweit nicht die von dem nächsten Wachtposten der Communalgarde oder des Militärs entsendeten oder requirirten Patrouillen ausreichen, in der Regel zuvörderst die Communalgarde, und erst dann, wenn auch deren Hilfe sich nicht ausreichend wirksam zeigt, die nächste Militärmacht zu requiriren (Gesetz v. 22. Nov. 1848, § 12), beide aber in jedem bedenklichen Falle behufs der Vereithaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 3.

Ist die Behörde § 1 abwesend oder behindert, so tritt so lange Dies der Fall, der Commandant der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber der Commandant des Letzteren an ihre Stelle.